



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2009

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 70 a)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/63/L.42 und Add.1)]

63/111. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 62/215 vom 22. Dezember 2007, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs², der gemeinsamen Erklärung der Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)³ sowie der Berichte über die neunte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)⁴ und die achtzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁵,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strate-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

² A/63/63 und Add.1.

³ A/63/79 und Corr.1, Anhang.

⁴ A/63/174 und Corr.1.

⁵ SPLOS/184.

gischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁶ anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

sowie unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁸ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen

⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme, einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einbringung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige und unfallbedingte Einleiten von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das rechtswidrige oder unfallbedingte Freisetzen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktivem Material, nuklearen Abfällen und gefährlichen Chemikalien,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und Küstenentwicklungsaktivitäten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass durch die Klimaänderung die Intensität und die Häufigkeit der Korallenbleiche während der letzten zwanzig Jahre überall in den tropischen Meeren zugenommen haben und die Widerstandsfähigkeit der Riffe gegenüber der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie gegenüber anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, geschwächt wurde,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Anfälligkeit der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

den Staaten *nahelegend*, weiter zu den besonderen Anstrengungen beizutragen, die im Rahmen des Internationalen Polarjahrs unternommen werden, um den Stand des Wissens über die Polarregionen durch die Verstärkung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu erweitern,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher

Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandssockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, sowie in dieser Hinsicht feststellend, dass mehrere Staaten der Kommission bereits entsprechende Informationen übermittelt haben und dass die Kommission Empfehlungen für eine Reihe dieser Staaten ausgesprochen hat, und es begrüßend, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht wurden⁹,

sowie feststellend, dass die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen einige Staaten vor besondere Herausforderungen stellen kann,

ferner feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

anerkennend, dass die mit Resolution 55/7 für die Tätigkeit der Kommission eingerichteten Treuhandfonds für die Entwicklungsländer eine wichtige Rolle spielen, und mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft ist,

feststellend, dass der Kommission eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten übermittelten Unterlagen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Arbeitsvolumen, das die Kommission aufgrund einer steigenden Zahl der ihr übermittelten Unterlagen voraussichtlich zu bewältigen hat und das eine

⁹ Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/los/index.htm>.

zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) bedeutet, und von der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Begrüßung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen, sowie des Beschlusses in dem Dokument SPLOS/72 Absatz a)¹⁰,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen neun Jahren geleisteten Arbeit des Beratungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit den Resolutionen 57/141 und 60/30 vom 29. November 2005 verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung von Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Durchführungsübereinkommen zu Teil XI“)¹¹ ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 62/215, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹;

¹⁰ SPLOS/183.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. Nr. 885/1995.

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu Teil XI¹¹ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)¹² zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszu-schließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, die Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem bevorstehenden Inkrafttreten des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹³ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

¹² Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹³ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, stellt fest, dass die Zahl seiner Absolventen in mehr als 102 Staaten die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts bestätigt, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu entrichten;

14. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

15. *erkennt an*, wie überaus notwendig es ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung

wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹⁴, weiter zu stärken;

16. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

17. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

18. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹⁵ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

19. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats und bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels, sowie bei der Erstellung der dem Generalsekretär im Einklang mit dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁰ vorzulegenden vorläufigen Informationen behilflich zu sein;

20. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die rechtzeitige Übermittlung von Unterlagen an die Kommission erleichtern;

21. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung in Zusammenarbeit mit Staaten und zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen mit Erfolg weitere subregionale Ausbildungskurse durchgeführt hat, und zwar vom 14. bis

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

¹⁵ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

18. Januar 2008 in Trinidad und Tobago und vom 15. September bis 3. Oktober 2008 in Namibia, mit dem Ziel, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Erstellung der von der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu schulen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungsaktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung ihrer Unterlagen für die Kommission helfen sollen;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung ein Ausbildungshandbuch für die Entwicklung und Durchführung von Ökosystem-Ansätzen für den Umgang mit meeresbezogenen Aktivitäten erarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms vom 27. Oktober bis 1. November 2008 in Mombasa (Kenia) das erste regionale Fortbildungsseminar „Ökosystem-Ansätze für Küsten- und Meeresbewirtschaftung: Schwerpunkt auf ökosystemorientierter Bewirtschaftung in Ostafrika“ mit Erfolg durchgeführt hat;

23. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der regionalen Arbeitstagung des Seegerichtshofs, die vom 26. bis 28. Mai 2008 in Buenos Aires abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befasste;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsaktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Unterlagen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

25. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen ist, bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über den Mangel an Ressourcen, der die Vergabe des zweiundzwanzigsten Stipendiums und künftiger Stipendien verhindert, rät dem Generalsekretär, das Stipendium auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

27. *begrüßt* den Bericht der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens²;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die neunzehnte Tagung der Vertragsstaaten für den 22. bis 26. Juni 2009 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu Teil XI;

30. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

31. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu Teil XI wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

33. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Beratungen der Meeresbodenbehörde, ermutigt dazu, die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide möglichst bald fertigzustellen und in Bezug auf die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet Fortschritte zu erzielen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

34. *stellt außerdem fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

35. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und

pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

36. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

37. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁶ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁷ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

38. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Personalordnung und das Personalstatut des Seegerichtshofs die geografisch repräsentative Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen fördern, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

39. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu übermitteln und dabei den im Dokument SPLOS/72 Absatz *a*) enthaltenen Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu berücksichtigen;

40. *anerkennt* den Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸, wonach davon ausgegangen wird, dass es möglich ist, den in Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens genannten Zeitraum einzuhalten und dem im Dokument SPLOS/72 Absatz *a*) enthaltenen Beschluss nachzukommen, indem dem Generalsekretär vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das beabsichtigte Datum der Vorlage im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹⁹ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission²⁰ übermittelt werden;

41. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission²¹, davon, dass sie derzeit mehrere betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelte Unterlagen prüft und dass

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁷ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹⁸ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹⁹ CLCS/40/Rev.1.

²⁰ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

²¹ CLCS/58 und CLCS/60.

eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, in naher Zukunft entsprechende Unterlagen zu übermitteln;

42. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Staaten übermittelten Unterlagen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen von Empfehlungen veröffentlicht wurden⁹;

43. *stellt fest*, dass das hohe Arbeitsvolumen der Kommission, das aufgrund einer steigenden Zahl von Unterlagen zu erwarten ist, eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Seerechtsabteilung bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

44. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, auch künftig mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission, einschließlich der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen, zu behandeln²²;

45. *fordert* die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, *auf*, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung weiter zu stärken und so die Unterstützung und Hilfe, die die Seerechtsabteilung gemäß Anhang III Artikel 9 der Geschäftsordnung der Kommission für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der wachsenden Zahl der ihnen übermittelten Unterlagen erbringt, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Unterlagen angemessen zu erhöhen;

47. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

48. *ermutigt* die Staaten zur Entrichtung zusätzlicher Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen;

49. *billigt* es, dass der Generalsekretär die dreiundzwanzigste Tagung der Kommission für den 2. März bis 9. April 2009 und die vierundzwanzigste Tagung für den 10. August bis 11. September 2009 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 2. bis 20. März 2009, 6. bis 9. April 2009, 10. bis 21. August 2009 und 8. bis 11. September 2009;

50. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in

²² Siehe SPLOS/162.

Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

51. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern;

52. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Unterlagen aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

53. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt sowie der Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

54. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und der Sicherheit der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein und Synergiepotenzial aufweisen können, und ermutigt die Staaten, dies bei ihrer Anwendung zu berücksichtigen;

55. *betont*, dass die negativen Auswirkungen der Gefahrenabwehr- und Sicherheitsmaßnahmen auf Seeleute und Fischer, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, möglichst gering zu halten sind;

56. *bittet* alle Staaten, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, (Übereinkommen Nr. 185) der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, in dieser Hinsicht technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

57. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Gefahrenabwehr und der Sicherheit in der Schifffahrtindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal, nimmt Kenntnis von der Wichtigkeit des bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durchgeführten Prozesses zur Überprüfung des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten²³ und fordert nach-

²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

drücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

58. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von den bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geführten Erörterungen über den Nutzen eines internationalen Aktionsplans auf diesem Gebiet;

59. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und begrüßt die weitere Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe²⁴;

60. *erinnert* daran, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, stehen müssen;

61. *anerkennt* die entscheidende Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Beseitigung solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

62. *betont*, wie wichtig es ist, dass Zwischenfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation;

63. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung der mutmaßlichen Urheber seeräuberischer Handlungen zu erleichtern;

64. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche

²⁴ Siehe UNEP/CHW.9/39, Anhang I, Beschluss IX/12.

Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

65. *begrüßt* es, dass die Zahl der Überfälle durch Piraten und bewaffnete Räuber in der asiatischen Region aufgrund der verstärkten einzelstaatlichen, bilateralen und trilateralen Initiativen und regionalen Kooperationsmechanismen deutlich zurückgegangen ist, und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

66. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Problem der Zunahme der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die jüngsten Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 und 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008 verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in Resolution 1838 (2008) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

67. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Weiterverfolgung der von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 29. November 2007 verabschiedeten Resolution A.1002(25) ergriffen hat, um die internationale Gemeinschaft in die Anstrengungen zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias einzubeziehen;

68. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Resolution A.1002(25) über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

69. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden²⁵, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Übereinkünfte²⁶ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

70. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²⁷ wirksam anzuwenden und mit der

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47; öBGBL. Nr. 406/1992; AS 1993 1923.

²⁶ International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und 22.

²⁷ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Resolution MSC.202(81), mit der das System zur Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen eingeführt wurde.

Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

71. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

72. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Erklärungen von Jakarta, Kuala Lumpur und Singapur über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, die am 8. September 2005²⁸, am 20. September 2006²⁹ beziehungsweise am 6. September 2007³⁰ verabschiedet wurden, insbesondere die förmliche Einrichtung des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens zu fördern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demonstrationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur³¹, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

73. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

74. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

75. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³² fallen, zu bekämpfen;

²⁸ A/60/529, Anlage II.

²⁹ A/60/584, Anlage.

³⁰ A/60/518, Anlage.

³¹ Siehe International Maritime Organization, Dokument IMO/SGP.2.1/1.

³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

76. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³³ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁴ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

77. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

78. *begrüßt die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;*

79. *fordert die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

80. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Codes internationaler Normen und empfohlener Verfahren für Sicherheitsuntersuchungen von Unfällen oder Vorkommnissen auf See³⁵, der am 1. Januar 2010 mit dem Inkrafttreten der Änderungen von Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See³⁶ wirksam werden wird;

81. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrografischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrografischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

82. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneur der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien³⁷ und ermutigt die be-

³³ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

³⁴ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³⁵ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Resolution MSC.255(84).

³⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Resolution MSC.257(84).

³⁷ Verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org>.

teiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

83. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten gehören;

84. *nimmt im Zusammenhang mit Ziffer 83 Kenntnis* von den ökologischen und wirtschaftlichen Folgen, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

85. *legt den Staaten nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot³⁸ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

86. *bittet* die Staaten, den Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks³⁹ zu erwägen;

87. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

88. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte⁴⁰ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See⁴¹ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁴² betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen

³⁸ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

³⁹ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

⁴⁰ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

⁴¹ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

⁴² International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

sicheren Ort sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen⁴³ wirksam durchgeführt werden;

89. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, darunter durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

90. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf das Ausschiffen von aus Seenot geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

91. *begrüßt außerdem* die laufende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedern der interinstitutionellen Gruppe für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen;

92. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

93. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

94. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

95. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, und ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation⁴⁴ zu beteiligen;

⁴³ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

⁴⁴ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.946(23).

96. *erkennt außerdem an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

97. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

98. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

99. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen *nahe*, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde⁴⁵, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die voraussichtlichen negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche Meeresökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

100. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

101. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmut-

⁴⁵ Siehe UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

zung enthalten, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

102. *legt den Staaten ferner nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die bedarfsgerechte und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen erfolgende Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen;

103. *legt den Staaten nahe*, Vertragsparteien von Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

104. *legt den Staaten außerdem nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungseignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

105. *begrüßt* die Weltozeankonferenz, die vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado (Indonesien) stattfinden soll, als Gelegenheit, den Zusammenhang zwischen den Ozeanen und der Klimaänderung sowie die Auswirkungen der Klimaänderung auf Meeresökosysteme und Küstengemeinschaften besser verstehen zu lernen und damit auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam zu machen, bei politischen Entscheidungen den Klimawandel durchgängig zu berücksichtigen und die Anpassungsfähigkeit auf allen Ebenen auszubauen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungsländern;

106. *begrüßt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeremüll und ermutigt die Staaten, weitere Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeremülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeremülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten nahe, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeremüll auszuarbeiten und durchzuführen;

108. *legt den Staaten nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Überwachung und Behandlung von

Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen⁴⁶ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

109. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer Resolution über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase⁴⁷ durchführt, sowie von dem Arbeitsplan zur Ermittlung und Weiterentwicklung des oder der erforderlichen Mechanismen für die Begrenzung oder Senkung der durch die internationale Schifffahrt verursachten Treibhausgasemissionen und begrüßt die von der Organisation auf diesem Gebiet unternommenen Anstrengungen;

110. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen;

111. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten⁴⁸ durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms⁴⁹ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

112. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

113. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

114. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend durchgeführten Arbeiten zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁸, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monter-

⁴⁶ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

⁴⁷ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.963(23).

⁴⁸ Siehe A/51/116, Anlage II.

⁴⁹ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

rey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵⁰ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

115. *begrüßt es außerdem*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung eine Resolution über die Regelung der Ozeandüngung⁵¹ verabschiedeten, in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands nur Maßnahmen zur Ozeandüngung, die der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienen, gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck andere solche Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

116. *begrüßt ferner* den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C⁴⁵, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen;

117. *bekräftigt* die Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystem-Ansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystem-Ansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystem-Ansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystem-Ansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme

⁵⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵¹ Siehe International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Resolution LC-LP.1 (2008).

zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁵², und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystem-Ansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Meeresökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

118. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

119. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

120. *begrüßt* die vom Sekretariat gemäß Ziffer 88 der Resolution 61/222 ausgearbeitete Studie⁵³ und die darin vorgelegten Informationen über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, nimmt Kenntnis von den seitens der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen sowie der globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten Informationen und fordert sie nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁵³ A/63/342.

X

Biologische Vielfalt der Meere

121. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementären zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

122. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

123. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

124. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der Meeresökosysteme zu verbessern;

125. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

126. *begrüßt* die im Einklang mit Ziffer 91 der Resolution 61/222 und Ziffer 105 der Resolution 62/215 vom 28. April bis 2. Mai 2008 nach New York einberufene Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die von der Generalversammlung mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004 eingesetzt wurde, um Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu untersuchen;

127. *nimmt Kenntnis* von der gemeinsamen Erklärung der Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe³ und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 und den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 im Jahr 2010 eine Tagung der Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die der Generalversammlung Empfehlungen unterbreiten soll;

128. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, um der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe bei der Aufstellung ihrer Tagesordnung behilflich zu sein, im Benehmen mit allen zuständigen internationalen Organen, und dafür zu sorgen, dass sie bei der Erledigung ihrer Arbeit von der Seerechtsabteilung unterstützt wird;

129. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zur Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

130. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

131. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten⁵⁴ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten⁵⁵ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung fasste⁵⁶;

132. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schlotte und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

133. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schlotte und Kaltwasserkorallen;

134. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

135. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012⁸, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete und von den vier ersten Schritten Kenntnis nahm, die beim Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten zu erwägen sind⁵⁶;

⁵⁴ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

⁵⁵ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

⁵⁶ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

136. *nimmt Kenntnis* von der Initiative „Micronesia Challenge“ (Herausforderung Mikronesien), dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des tropischen Ostpazifik), der Initiative „Caribbean Challenge“ (Herausforderung Karibik) und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meereschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystem-Ansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

137. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von dem elften Internationalen Korallenriff-Symposium und der Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative, die vom 7. bis 11. Juli beziehungsweise am 12. und 13. Juli 2008 in Fort Lauderdale (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurden, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und stellt fest, dass die Internationale Korallenriff-Initiative das Internationale Jahr des Riffes 2008 fördert;

138. *ermutigt die Staaten* und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem durch eine verbesserte Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die Unterstützung und Stärkung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und die Verbesserung der Strategien für die Riffbewirtschaftung, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter der erwarteten Versauerung der Ozeane, zu stärken;

139. *legt den Staaten nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

140. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

141. *befürwortet* weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

142. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

143. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

144. *begrüßt* es, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Leitlinien für die Durchführung der Resolution XX-6 der Versammlung der Ozeanografischen Kommission in Bezug auf die Aussetzung von Messbojen auf Hoher See im Rahmen des Argo-Programms verabschiedet hat⁵⁷, und ermutigt den Fachbeirat für Seerecht der Ozeanografischen Kommission, seine Arbeit an dem für die Erhebung ozeanografischer Daten mit anderen spezifischen Mitteln anwendbaren Rechtsrahmen im Kontext des Seerechtsübereinkommens fortzusetzen;

145. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung mit Hilfe einer Sachverständigengruppe, die Anfang 2009 zusammentreten wird, die Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen)⁵⁸ überarbeiten wird, und ermutigt die Staaten, dieses Vorhaben zu unterstützen;

146. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, einem Programm der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

147. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

148. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft - Politik für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen, die vom 10. bis 12. November 2008 in Putrajaya (Malaysia) unter der Schirmherrschaft des Umweltprogramms der Vereinten Nationen abgehalten wurde⁵⁹;

⁵⁷ Resolution EC-XLI.4 des Exekutivrats der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission.

⁵⁸ United Nations publication, Sales No. E.91.V.3.

⁵⁹ Siehe UNEP/IPBES/1/6.

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

149. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu stärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikkonzeption zu verbessern;

150. *erinnert* daran, dass die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit Resolution 60/30 eingesetzt wurde, um die Ausführung der „Bewertung der Bewertungen“ zu überwachen, mit der die Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, eingeleitet wurde;

151. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bisherigen Arbeit und den Fortschritten der gemäß Resolution 60/30 eingesetzten Sachverständigengruppe bei der „Bewertung der Bewertungen“⁶⁰ und von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission als federführende Organisationen für die „Bewertung der Bewertungen“ in Form von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe und die Sachverständigengruppe gewähren;

152. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der am 19. und 20. Juni 2008 in New York abgehaltenen dritten Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“⁶¹;

153. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über die „Bewertung der Bewertungen“, der von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligt und den Mitgliedstaaten von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission vorgelegt wurde und der die Grundlage für eine offene Halbzeitüberprüfung der bis dahin geleisteten Arbeiten und erzielten Fortschritte bildete, deren Ziel darin bestand, im Einklang mit Ziffer 93 c) der Resolution 60/30 allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Gelegenheit zu geben, sich zu den laufenden Arbeiten im Rahmen der „Bewertung der Bewertungen“ zu äußern und zu ihrer Weiterentwicklung beizutragen;

154. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, entsprechend dem von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten revidierten Haushalt Finanzbeiträge zur „Bewertung der Bewertungen“ zu leisten, damit sie innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann;

155. *fordert* alle Mitglieder der Ad-hoc-Lenkungsgruppe *nachdrücklich auf*, sich auf der Tagung der Lenkungsgruppe 2009 an der Überprüfung des abgeschlossenen Berichts über die „Bewertung der Bewertungen“ und der Zusammenfassung für Entscheidungsträger zu beteiligen und gegebenenfalls mit der Sachverständigengruppe bei deren Beratungen zusammenzuwirken und dabei ihr jeweiliges Mandat zu berücksichtigen;

156. *erinnert daran*, dass bei dem im Einklang mit Ziffer 94 d) der Resolution 60/30 von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission im Namen der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu übermittelnden Bericht über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“ die Ziele und erwarteten Ergebnisse im Mittelpunkt stehen sollen, die in den Schlussfolgerungen der zweiten Internationalen Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess

⁶⁰ Siehe GRAME/GOE/3/2 und GRAME/GOE/4/1.

⁶¹ Siehe GRAME/AHSG/3/2.

zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte⁶², und in Ziffer 6 des von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe auf ihrer ersten Tagung verabschiedeten Beschlusses⁶³ genannt sind, um den erfolgreichen Abschluss der Phase der „Bewertung der Bewertungen“ zu erleichtern;

157. *beschließt*, eine Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe einzusetzen, die der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise auf der Grundlage der Ergebnisse der vierten Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe empfehlen soll, und ersucht den Generalsekretär, sie für spätestens September 2009 zu einer einwöchigen informellen Sitzung einzuberufen;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

158. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

159. *begrüßt* den Bericht über die neunte Tagung des Beratungsprozesses⁴, deren zentrales Thema die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt waren;

160. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit des Beratungsprozesses während der letzten neun Jahre und den Beitrag des Beratungsprozesses zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht, begrüßt ferner die Versuche, die Tätigkeit des Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, und beschließt, den Beratungsprozess im Einklang mit Resolution 54/33 in den kommenden zwei Jahren weiterzuführen und seine Wirksamkeit und Nützlichkeit auf der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung erneut zu überprüfen;

161. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den Beratungsprozess, und beschließt in dieser Hinsicht, dass die elfte Tagung des Beratungsprozesses auf den Beschlüssen beruhen soll, die die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung, im Anschluss an die Überprüfung des Beratungsprozesses auf seiner zehnten Tagung, fassen wird;

⁶² A/60/91, Anhang.

⁶³ A/61/GRAME/AHSG/1, Anhang II.

162. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die zehnte Tagung des Beratungsprozesses für den 17. bis 19. Juni 2009 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

163. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

164. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 163 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

165. *beschließt außerdem*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner zehnten Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf die Umsetzung der Ergebnisse des Beratungsprozesses, einschließlich einer Bestandsaufnahme der auf seinen ersten neun Tagungen verzeichneten Erfolge und Defizite, konzentrieren wird, und dass das Thema für seine elfte Tagung auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung beschlossen werden wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

166. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

167. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

168. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

169. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

170. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

171. *trifft den Beschluss*, dass die Vereinten Nationen den 8. Juni ab dem Jahr 2009 als Welttag der Ozeane begehen werden;

172. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Vierundsechzigste Tagung der Generalversammlung

173. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der zehnten Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

174. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

175. *stellt fest*, dass der in Ziffer 173 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

176. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass ei-

ne Überschneidung mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird und dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 173 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

177. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*64. Plenarsitzung
5. Dezember 2008*